

Sondernutzungsgebührensatzung

der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 5. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. 5. 74) und des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. 5.242) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. 1 S.854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. 1 S. 1452) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 25.06.2001 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich und Gebührenpflicht

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen (§ 5 Abs. 4 FStrG und § 4 NStrG) werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§2

Gebührenberechnung

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (3) Soweit die Gebühr nach laufenden Metern oder Quadratmetern bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Die nach dem Gebührentarif zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Zeitraum berechnet. Sie ist auf volle Euro-Beträge abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner/in sind
 1. der/die Antragsteller/in,

2. der/die Erlaubnisnehmer/in, auch wenn er/sie den Abtrag nicht selbst gestellt hat,
 3. derjenige/diejenige, der/die die Sondernutzung in Anspruch nimmt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. für Sondernutzungen auf Zeit mit der Erteilung der Erlaubnis für die Dauer,
 2. für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Januar jeden Jahres,
 3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung,
 4. für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§6

Stundung, Herabsetzung, Erlaß und Gebührenbefreiung

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar oder liegt die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Alfeld (Leine) Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.
- (2) Kirchen, Parteien, gemeinnützige Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren befreit, sofern es sich bei der Art der Sondernutzung um Schaukästen, Werbeausleger, Werbeschilder oder Informationsstände handelt.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 26.07.1990 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 25.06.2001

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

gez. Duwe

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Nr. 35 vom 15.08.2001

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine) von 25.06.2001

Gebührentarif

		Bemessungs- grundlage	Zeitein- heit	Gebühr Euro
1.	Automaten, Schaukästen	m ²	Jahr	5,00- 20,50
2.	Warenauslagen ohne Straßenver- kauf und dergleichen	m ²	Monat	1,00- 2,50
3.	Tische und Sitzgelegenheiten zur Ausübung des Gaststätten- gewerbes	m ²	Monat	2,50- 5,50
4.	Aufstellen von Schaustellerein- richtungen anlässlich von Märkten, Volksfesten u. ä., die nicht der Marktgebührenordnung der Stadt Alfeld (Leine) unterliegen			
4.1	nicht gewerbsmäßig	m ²	Tag	0,50
4.2	gewerbsmäßig	m ²	Tag	3,50
5.	Werbeanlagen			
5.1	Großflächenwerbetafel, Litfaßsäule	je m ² Ansichts- sichtsfläche	Jahr	30,00- 51,00
5.2	Werbeausleger, Waren- schilder	pro Anlage	Jahr	1,00- 5,50
6.	Bauzäune, Baubuden, Bau stofflagerungen, Baugeräte, Baugerüste		Woche	2,50-100,00
7.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen (PKW, Anhänger, Moped, LKW, Zugmaschine)	je Fahrzeug	Tag	2,50 - 5,50
8.	sonstige Sondernutzungen		Woche	2,50- 51,00